

GOZ aktuell

Prophylaxe

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Im privatärztlichen Bereich gibt es keine altersabhängigen Einschränkungen für die Abrechnung prophylaktischer Leistungen. Es kann jedoch Einschränkungen der Erstattung durch den persönlichen Versicherungstarif geben. Manche Leistungen werden nur ab oder bis zu einem bestimmten Alter bezahlt. Der ein oder andere Kostenerstatter bezuschusst diese Maßnahmen nur eingeschränkt oder überhaupt nicht.

Kein Einfluss auf die Rechnung

In Versicherungsverträgen ist in der Regel festgelegt, dass die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen übernommen werden. Immer öfter berufen sich Kostenerstatter auf diesen Passus und lehnen die Übernahme von Prophylaxeleistungen ab, da diese nicht medizinisch notwendig seien. Auf die Rechnungstellung hat dieses Geschäftsgebahren aber keinerlei Einfluss.

In Kapitel B der GOZ sind prophylaktische Leistungen aufgeführt. Auch in anderen Kapiteln der GOZ findet der Zahnarzt entsprechende Leistungen (GOZ 2000, 4050/4055). Andererseits können Leistungen aus dem Kapitel B auch im Rahmen einer Parodontalbehandlung erbracht werden, also nicht aus rein prophylaktischen Gründen (z. B. GOZ 1040). Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern werden nach denselben Gebührennummern abgerechnet wie bei Jugendlichen oder Erwachsenen.

Besonderheiten beachten

Bei den folgenden, häufig verwendeten Gebührennummern gibt es Besonderheiten, die beachtet werden sollten.

GOZ 1000: „Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten“
Besonderheiten:

- einmal pro Jahr (= 365 Tage)
- Mindestdauer beachten und in der Liquidation angeben
- in Verbindung mit den GOZ-Positionen 0100, 4000, 8000 sowie
- Die zusätzliche Abrechnung von Beratungen und Untersuchungen aus der GOÄ ist problematisch. Es muss begründet werden, weshalb diese Maßnahmen nicht miteinander im Zusammenhang stehen.

Als Begründung reicht es nicht aus, lediglich anzugeben, dass einige Leistungen vom Arzt, andere vom qualifizierten Assistenzpersonal durchgeführt werden.

GOZ 1010: „Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten“
Besonderheiten:

- maximal dreimal pro Jahr (= 365 Tage)
- Mindestdauer beachten und in der Liquidation angeben
- in Verbindung mit den GOZ-Positionen 0100, 4000, 8000 sowie
- Die zusätzliche Abrechnung von Beratungen und Untersuchungen aus der GOÄ ist problematisch. Es muss begründet werden, weshalb diese Maßnahmen nicht miteinander im Zusammenhang stehen.

Als Begründung reicht es nicht aus, lediglich anzugeben, dass einige Leistungen vom Arzt, andere vom qualifizierten Assistenzpersonal durchgeführt werden.

GOZ 1020: „Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung“

Fortsetzung nächste Seite

Untersuchung Mutter		Termin	
Beginn	Schwangerschaft		U-Z A
Ende	Schwangerschaft		U-Z B
Untersuchung Kind		Termin	
6. – 9. Monat			FU-Z 1a
15. – 18. Monat			FU-Z 1b
2 Jahre			FU-Z 2a
2 ½ Jahre			FU-Z 2b
3 Jahre			FU-Z 3a
3 ½ Jahre			FU-Z 3b
4 Jahre			FU-Z 4a
4 ½ Jahre			FU-Z 4b
5 Jahre			FU-Z 5a
5 ½ Jahre			FU-Z 5b
6 Jahre			FU-Z 6

U-Z = Untersuchung werdende Mutter – Zahnarzt
FU-Z = Früherkennungsuntersuchung Kind – Zahnarzt

Abbildung: BLZK

Im zahnärztlichen Kinderpass der BLZK sind sämtliche Untersuchungen von Mutter und Kind aufgelistet. Die genannten Abkürzungen beziehen sich nicht auf feste Gebührennummern.

Besonderheiten:

- höchstens viermal pro Jahr (= 365 Tage) berechenbar
- Materialkosten können nicht in Rechnung gestellt werden.

GOZ 1030: „Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer“

Besonderheiten:

- Die Herstellung der Schiene ist gesondert berechenbar.
- Das Medikament ist abgegolten, das heißt nicht extra berechenbar.
- Bei Verwendung als Medikamententräger für Fluoridierungsmittel ist die mehr als viermalige Berechnung innerhalb eines Jahres (= 365 Tage) in der Rechnung zu begründen.

GOZ 1040: „Professionelle Zahnreinigung“ (PZR)

Besonderheiten:

- je Zahn, Implantat oder Brückenglied: Regio angeben
- identische Berechnung – egal ob gesetzlich oder privat versicherter Patient, keine Pauschalberechnung
- nicht neben GOZ 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100
- Allein die Verwendung eines Airflow-Gerätes macht noch keine PZR.
- Es ist nicht erlaubt, beim Kassenspatienten die Zahnsteinentfernung über Bema abzurechnen und den entsprechenden Betrag von der Position 1040 GOZ abzuziehen.

GOZ 2000: „Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung“

Besonderheiten:

- Materialkosten sind nicht berechenbar.

GOZ 4050: „Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied“

Besonderheiten:

- innerhalb von 30 Tagen einmal berechenbar
- nicht neben GOZ 1040

GOZ 4055: „Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn“

Besonderheiten:

- innerhalb von 30 Tagen einmal berechenbar
- nicht für Implantate oder Brückenglieder
- nicht neben GOZ 1040

GOZ 4060: „Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder Professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied“

Christian Berger

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige



Umfassender Vergleich
GOZ 2012 – GOZ 1988 – GOÄ – BEMA – HOZ

SchnellCheck
Wann sind welche Positionen abrechenbar?

Überblick
Welches Honorar für welche Leistung?

Rechtliche Hinweise
Die richtigen Argumente bei Abrechnungsproblemen

Praxisnahe Handhabung
Übersichtlich, verständlich, praktisch

Begleitbuch
mit Abrechnungsbeispielen

GOZ 2012

Das rechnet sich:

Kompodium GOZ 2012 jetzt nur **99,- €**

Das Kompodium GOZ 2012 liefert alle wichtigen Vergleiche zwischen GOZ 2012 und GOZ 1988, GOÄ, HOZ und BEMA.

Ziel ist es, allen Praxen dabei zu helfen, schnell und einfach das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar für ihre Leistungen zu finden. Mit dem Kompodium GOZ 2012 gelingt es auf einfache Art und Weise, die Abrechnung zu optimieren. Hilfreich sind besonders die Übersichten und Tabellen, die dem schnellen Vergleich von Honorar und Behandlungszeit dienen. **Auf einen Blick** wird deutlich, was wann und wie abgerechnet werden kann und wo eine Vereinbarung nach § 2 GOZ notwendig erscheint.

Das Kompodium GOZ 2012 sollte in keiner Zahnarztpraxis fehlen.

statt 129,- € jetzt nur
99,- €
inkl. MwSt. zzgl. Versand

ISBN: 978-3-932599-31-6
Bestellnummer: 9031

Bestellen Sie einfach unter www.dental-bookshop.com

per Tel. +49 8243 9692-0, per Fax an +49 8243 9692-22 oder per E-Mail an k.schlosser@teamwork-media.de